

1115. Quartierplan. A. Unterm 8. Juni 1901 übermittelt der Stadtrat Zürich den Quartierplan des Landes zwischen der projektirten Leimbacherstraße, der Kalchbühl- und der Albisstraße im Kreis II, Zürich, von ihm festgesetzt am 25. Juli 1900, zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt No. 62 vom 3. August 1900 und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 24. August 1900 gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Der vorliegende Quartierplan enthält drei neue Quartierstraßen, bezeichnet mit A, B und C.

Die Straße A nimmt unweit der projektirten Leimbacherstraße in der Albisstraße ihren Anfang und verläuft annähernd parallel zur korrigirten Kalchbühlstraße. Entsprechend ihrer Bedeutung erhält sie Baulinien mit 24 m Abstand, wovon 7 m für die Fahrbahn, je 2,50 m für die Trottoirs und je 6 m für die Vorgärten entfallen. Ihre Niveaulinie steigt von Cote 449,88 der Albisstraße mit 2,31 ‰ auf 234,86 m bis auf Cote 455,31 der Straße B.

Die Straße B bildet vorläufig die senkrechte Ausmündung der Straße A in die Albis- und in die Kalchbühlstraße. Sie erhält Baulinien von 16 m Abstand (Fahrbahn 6 m, Trottoirs je 2 m und Vorgärten je 3 m). Ihre Niveaulinie steigt von Cote 454,77 der Albisstraße mit 0,59 ‰ auf 91,86 bis Cote 455,31 der Straße A und fällt von da an mit 0,66 ‰ auf 72,60 m bis auf Cote 454,83 der Kalchbühlstraße.

Die Straße C zwischen der projektirten Leimbacherstraße und der Straße B verbindet die Straße A im rechten Winkel mit der Kalchbühlstraße. Baulinien und Straßenprofil sind gleich denjenigen der Straße B. Die Niveaulinie fällt von Cote 453,07 der Straße A mit 1,33 ‰ auf 74,40 m bis Cote 452,08 m der Kalchbühlstraße.

Im Plan sind die Baulinien der Leimbacherstraße und der Kalchbühlstraße als noch nicht genehmigt eingetragen; erstere sind inzwischen mit Regierungsbeschluß No. 841 vom 1. Juni 1901 und letztere mit Beschluß No. 952 vom 20. Juni 1901 genehmigt worden, so daß weiter keine Aussetzungen zu machen sind.

Die Vorlage wird zur Genehmigung empfohlen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan des Landes zwischen der projektirten Leimbacherstraße, der Kalchbühlstraße und der Albisstraße im Kreis II, Zürich, mit den Bau- und Niveaulinien der drei Quartierstraßen wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung von je zwei Exemplaren der genehmigten Pläne und an die Baudirektion mit den übrigen Plänen und Akten.
